

Abs.: Christoph Köster

Kommunalverwaltung Olsberg  
Bigger Platz 6  
59939 Olsberg

Olsberg, den 03. August 2022

## **Ihr Gebührenbescheid zu ihrem Aktenzeichen IFG-03-2022 vom 29. Juli 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen ihren Gebührenbescheid vom 29. Juli 2022 (Ihr Aktenzeichen IFG-03-2022).

Im Folgenden die Gründe für meinen Widerspruch.

Sie geben als Rechtsgrundlage für den genannten Gebührenbescheid die „Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW)“ an, welche mir mit Stand vom 01.08.2022 vorliegt.

Sie setzen für den genannten Gebührenbescheid Gebühren und Auslagen für darin aufgeführte Amtshandlungen nach VerwGebO IFG NRW §1 Gebührentarif (Anlage Gebührentarif 1.2) fest.

Meines Erachtens handelt es sich bei der Übermittlung des digitalisierten schriftlichen Dokuments (siehe <https://fragenstaat.de/a/251656> - Gutachten Marktwert/Verkaufspreis Bildungswerkstatt Bigge – Ihr Aktenzeichen IFG-03-2022) am 15. Juli 2022 jedoch nicht um eine „Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand“ nach VerwGebO IFG NRW §1 Gebührentarif (Anlage Gebührentarif 1.2).

Mit meiner Anfrage #251656 (siehe <https://fragenstaat.de/a/251656>) habe ich von der Kommunalverwaltung Olsberg nicht um eine schriftliche Auskunft, sondern lediglich um die Zusendung eines bereits vorliegenden Dokuments gebeten. Entsprechend haben sie das geforderte zwölfseitige Dokument ggf. digitalisiert und kommentarlos weitergeleitet was meines Erachtens nicht einer „Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand“ entsprechen kann.

Bitte begründen sie genau, warum sie die Übermittlung des betreffenden Dokuments nach VerwGebO IFG NRW §1 Gebührentarif (Anlage Gebührentarif 1.2) und nicht nach VerwGebO IFG NRW §1 Gebührentarif (Anlage Gebührentarif 1.1) bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Köster